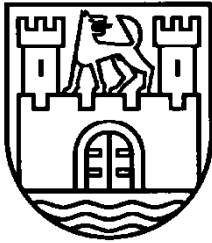


Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 19

Wolfsburg, 22. April 2022

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 26. Mai 2022 im Allerpark Wolfsburg	Seite 297 - 300	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 301
Sitzung des Ausschusses für Bürger- dienste und Feuerwehr	Seite 301	Öffentliche Zustellungen	Seite 302

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 26. Mai 2022 im Allerpark Wolfsburg

Aufgrund der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. 2005, 9) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Stadt Wolfsburg

für den Zeitraum **am Donnerstag, 26. Mai 2022, von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr** folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten öffentlichen Bereich des Allerparks der Stadt Wolfsburg gemäß anliegendem Plan sind der Konsum und das Mitführen von Alkohol verboten.
2. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich genutzte Flächen.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 dargestellten Verbote werden ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro und ein Platzverweis angedroht.
4. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

Der Bereich des Allerparks hat sich in den letzten Jahren am Himmelfahrtstag zu einem vor allem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen beliebten Treffpunkt entwickelt. Es handelte sich dabei nicht nur um kleinere befreundete Gruppen, sondern immer häufiger auch um große, spontane Ansammlungen von 20 bis 30 Personen. Während dieser Treffen wurden am sogenannten „Vatertag“ oft große Mengen von Alkohol konsumiert, so dass bei vielen Personen die Hemmschwelle sank und es zu trunkenheitsbedingten Auffälligkeiten kam.

Im Jahr 2011 kam es infolgedessen am Himmelfahrtstag im Allerpark zu größeren Ausschreitungen und Gefahrenlagen, so dass die Polizei mit großem personellem Aufgebot einschreiten musste, um Gefahren für Leib und Leben zu verhindern. Neben massiven Störungen durch alkoholbedingtes Verhalten wie Grölen, Randalieren und Urinieren kam es auch zum Anpöbeln von Passanten, zu Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikten. Außerdem wurde der Allerpark an diesem Tag enorm verschmutzt, wobei hier insbesondere eine große Anzahl von zurückgelassenen Flaschen und Scherben zu nennen ist. Diese mussten mit hohem Aufwand durch Mitarbeiter*innen der Stadt Wolfsburg eingesammelt werden.

Bewährt hat sich seit dem Jahr 2012 das in jedem Jahr für diesen Tag auferlegte Alkoholverbot im Allerpark. Die Anzahl von Einsätzen der Polizei ist in diesem Bereich am Himmelfahrtstag drastisch gesunken.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1, 2 und 11 NPOG. Danach hat die Stadt Wolfsburg als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch die Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird.

Durch die zuvor geschilderten Vorfälle am Himmelfahrtstag 2011 wurden zahlreiche Vorschriften verletzt. So waren im Bereich des Allerparks zahlreiche Körperverletzungsdelikte aufgrund von rivalisierenden oder streitsüchtigen Gruppen aufgetreten. Der Bereich wurde durch hinterlassenen Müll, und hier insbesondere durch Glasscherben, verunreinigt. Die Öffentlichkeit, neben den zahlreichen Passanten und Spaziergängern des Allerparks auch die Anrainervereine und -Gastronomie, wurde durch das oft rauschmittelbedingte Verhalten der Feiernden wie Grölen, Anpöbeln oder Urinieren belästigt. Durch diese aufgeführten Verstöße wurde die öffentliche Sicherheit im öffentlichen Bereich des von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Gebietes, insbesondere 2011, gravierend gestört. Nur aufgrund der seit 2012 an den Himmelfahrtstagen ausgesprochenen Alkoholverbote für den Bereich des Allerparks konnten Störungen und Ausschreitungen verhindert werden. Die Erfahrungen zeigen, dass sich derartige Beeinträchtigungen ohne ein behördliches Einschreiten auch am diesjährigen Himmelfahrtstag fortsetzen würden. Damit liegt die Gefahr weiterer Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen und damit für die öffentliche Sicherheit vor. Dieser Gefahr muss durch verhältnismäßige ordnungsbehördliche Gefahrenabwehrmaßnahmen begegnet werden. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Entschärfung dieses Brennpunktes und die Wiederherstellung der allgemeinen Regeln in den dortigen Bereichen. Die Verbote des Konsums und Mitführens von Alkohol sind geeignet, um dieser Gefahr zu begegnen. Schließlich verliert der Bereich des Allerparks dadurch deutlich seine Attraktivität als Partytreffpunkt am Himmelfahrtstag, so dass die zuvor geschilderten Verstöße zum Großteil ausbleiben werden.

Die Verbote sind auch erforderlich geworden. Mildere Mittel, um dieser Problematik entgegenzutreten, wie eine intensive Bestreifung und Kontrolle dieses Bereiches durch die Polizei, das präventive Ansprechen der feiernden Gruppierungen, die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen Störer oder gar die Aussprache von längerfristigen Aufenthaltsverboten wurden in den letzten Jahren und auch an den letzten

Himmelfahrtstagen zwar immer wieder nachhaltig und mit Erfolg angewandt, konnten aber nicht zu einer generellen Deeskalation beitragen.

Letztlich sind diese Verbote auch angemessen. Es wird nicht verkannt, dass sie einen großen Einschnitt in das Freizeitverhalten der betroffenen Personen und leider auch für einen Teil der Bevölkerung darstellen, der sich dort bislang absolut ordnungsgemäß verhalten hat. Demgegenüber stehen aber die gerade am Himmelfahrtstag 2011 massiven und anhaltenden Verletzungen der geltenden Gesetze, die für die zahlreichen betroffenen Anrainer und Passanten, aber auch in personeller Hinsicht für die Polizei eine massive Belastung darstellten.

Die Verbote wurden örtlich lediglich auf das unbedingt notwendige Maß, nämlich den absoluten Brennpunkt des Allerparcs erteilt, so dass in der übrigen Stadt eine uneingeschränkte Nutzung der dortigen öffentlichen Straßen und Anlagen möglich ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird somit von einem generellen Alkoholverbot auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen abgesehen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwändigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten. Die Androhung des Zwangsgeldes nach §§ 65, 67 und 70 NPOG als vorrangiges Zwangsmittel ist tunlich und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein vom eigenen Willen eines jeden abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angeordnetes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzige in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis:

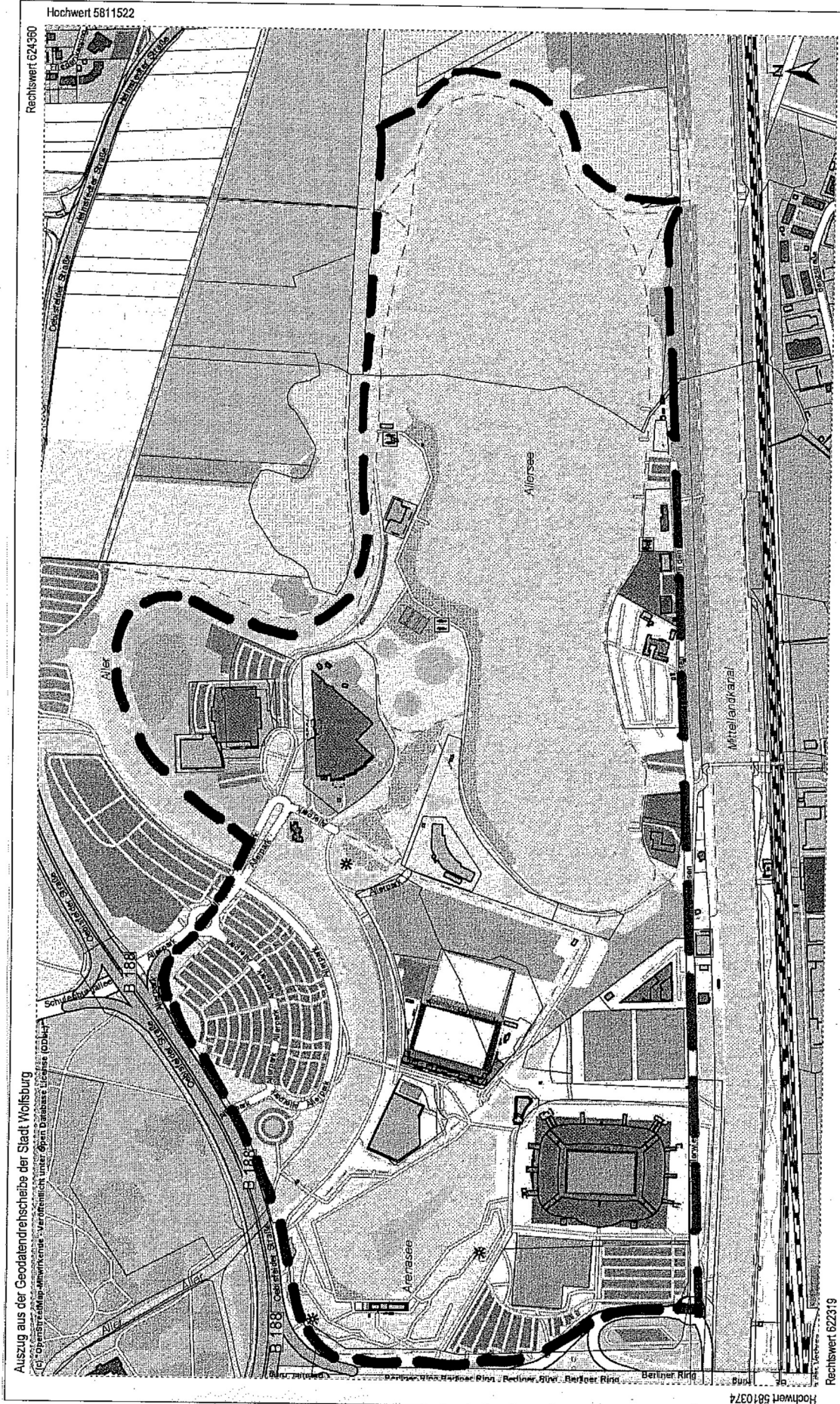
Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, wiederhergestellt werden.

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Andreas Bauer
Stadtrat

Anlage

Anlage zum Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 26. Mai 2022 im Allerpark Wolfsburg



Auszug aus der Geodatenreife der Stadt Wolfsburg

© OpenStreetMap-Mitwirkende - unter Lizenz Open Database License (ODbL)

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich Bürgerdienste
01-21 Ordnungsamt - Team Gefahrenabwehr

Geodaten der Stadt Wolfsburg

Betreff:

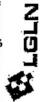
Maßstab:
1 : 7500

erstellt am:
13.03.2018

Ersteller-in:
Elke Brzoska

Quellen:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Geobasisdaten der Stadt Wolfsburg © 2018



Hinweis:

Dieser Auszug ist nicht amtlich. Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Vermessungs- und Katasterverwaltung Wolfsburg.



Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr am Mittwoch, dem 27.04.2022 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Ernennung des Kameraden Peter Kietzmann, aus Nordsteimke, zum Ehrenortsbrandmeister **V 2022/0244**
Ernennung des Kameraden Peter Kietzmann, aus Nordsteimke, zum Ehrenortsbrandmeister
 - 3 Wolfsburgischer Beschäftigungs gGmbH (WBG) und n@work Service GmbH (n@work) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Wirtschaftspläne 2022 **V 2022/0221**
 - 4 Berichte
 - 5 Kenntnissgaben
 - 6 Anträge der Fraktionen
 - 6.1 Jährliches Berichtswesen zu den städtischen Feuerwehrhäusern **A 2022/0049**
 - 7 Beantwortung von Anfragen
 - 8 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Foust, Tanner

Letzte bekannte Anschrift: 22 Balboa CVS, USA- NEWPORT BEACH CA92663

Aktenzeichen: 990200719077

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schielke